

RICHTLINIEN

Richtlinien zum Ersatz von Verdienstaussfall

Der Bayerische Jugendring bewilligt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen zum Ersatz des Verdienstaussfalls, der im Rahmen von bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Jugendarbeit, im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, entsteht.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, ehrenamtlichen Mitarbeitern:innen in der bayerischen Jugendarbeit den Verdienstaussfall zu ersetzen, der ihnen im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten in der Jugendarbeit entsteht.

2 Gegenstand der Förderung

Der Verdienstaussfall wird ehrenamtlichen Jugendleiter:innen in der bayerischen Jugendarbeit erstattet, bei bestimmten Maßnahmen und Aktivitäten, für die das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit eine Freistellungsmöglichkeit vorsieht.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Teilnehmer:innen bzw. Leiter:innen von Veranstaltungen gemäß der Nr. 2 dieser Richtlinie, die in der bayerischen Jugendarbeit tätig sind oder tätig werden wollen.

Hat der Arbeitgeber Lohnfortzahlung geleistet, ohne dazu verpflichtet zu sein, so kann er selbst an Stelle des Arbeitnehmers die Erstattung beantragen. Die Zuwendung wird in diesem Fall unmittelbar an den Arbeitgeber ausgezahlt.

4 Förderungsvoraussetzungen

Der Verdienstausschlag wird in folgenden Fällen ersetzt:

- 4.1 Bei der Teilnahme an oder der Leitung von Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit, wenn diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 4.1.1 Jeder Maßnahme muss eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.
 - 4.1.2 Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die ehrenamtlichen Jugendleiter:innen in einem umfassenden Sinne bedarfsgerecht auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.
 - 4.1.3 Den ehrenamtlichen Jugendleiter:innen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu reflektieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
 - 4.1.4 Der Kreis der Teilnehmenden beschränkt sich auf in der Regel ehrenamtliche Jugendleiter:innen oder künftige ehrenamtliche Jugendleiter:innen (z.B. Leiter:innen von Jugendgruppen).
- 4.2 Bei der Teilnahme als ehrenamtlicher Funktionsträger:in an Tagungen oder Veranstaltungen von Jugendorganisationen, die der Vorbereitung der Aus- und Fortbildung für die Tätigkeit in der Jugendarbeit dienen.
- 4.3 Der/die Betreffende hat an der Maßnahme als Teilnehmer:in ganzzeitig oder als Mitglied der Leitung teilgenommen hat.
- 4.4 Ein Verdienstausschlag kann nicht erstattet werden, wenn
 - 4.4.1 der Arbeitgeber nach gesetzlichen, tariflichen oder sonstigen Bestimmungen verpflichtet ist, eine bezahlte Freistellung zu gewähren
 - 4.4.2 die Teilnahme oder Leitung der Maßnahme zu den beruflichen Obliegenheiten des/der jeweiligen Mitarbeiter:in gehört.

5 Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig ist der Verdienstausschlag im Sinne von Satz 3, der für jeweils maximal 10 Arbeitstage entsteht, soweit er nicht durch Honorarzahungen ausgeglichen wird. Gewährte Honorare werden bis zu einer Höhe von 114 € je Maßnahmetag bzw. 14,25 € je Maßnahmestunde nicht angerechnet. Als Verdienstausschlag gilt

- 5.2.1 im Falle der Freistellung abhängig Beschäftigter unter Lohnfortzahlung (vgl. Nr. 3 Satz 2) das nachgewiesene Arbeitgeberbrutto,
- 5.2.2 im Falle der Freistellung abhängig Beschäftigter ohne Lohnfortzahlung der vom Arbeitgeber bestätigte Bruttoverdienst
- 5.2.3 im Falle eines:einer selbstständig tätigen Antragsteller:in die nachgewiesenen Einnahmen, die er:sie allein aufgrund eigener Arbeitsleistung im Vorjahr (bei angenommenen 220 Arbeitstagen im Jahr) durchschnittlich pro Arbeitstag erzielt hat. Dabei wird eine kontinuierliche Tätigkeit vorausgesetzt, die sich auch auf den maßgebenden Zeitraum des laufenden Jahres erstreckt.
- 5.3 Die Zuwendung wird in Höhe des Verdienstaufschlags nach Nr. 5.2, begrenzt auf maximal 312 € je Arbeitstag bzw. 39 € je Arbeitsstunde, gewährt. Im Falle der Nr. 5.2.3 (Selbstständige) werden höchstens 5 Arbeitstage pro Woche anerkannt.
- 6 Höhe der Förderung
 - 6.1 Bei abhängig Beschäftigten wird,
 - 6.1.1 im Falle der Lohnfortzahlung das vom Arbeitgeber bestätigte Arbeitgeber Brutto diesem erstattet.
 - 6.1.2 im Falle der Freistellung ohne Lohnfortzahlung der vom Arbeitgeber bestätigte Bruttoverdienst erstattet.
 - 6.2 Ist der:die Antragsteller:in selbstständig tätig, so erfolgt die Erstattung des Verdienstaufschlags auf der Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen, die er/sie allein aufgrund eigener Arbeitsleistung im Vorjahr (bei angenommenen 220 Arbeitstagen im Jahr) durchschnittlich pro Arbeitstag erzielt hat. Dabei wird eine kontinuierliche Tätigkeit vorausgesetzt, die sich auch auf den maßgebenden Zeitraum des laufenden Jahres erstreckt.
 - 6.3 Die Förderung beträgt maximal 312 Euro pro Arbeitstag, bzw. maximal 39 Euro je Arbeitsstunde. Im Falle der Nr. 6.2 (Selbstständige) werden höchstens 5 Arbeitstage pro Woche anerkannt.
- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.1.1 Anträge müssen auf dem geltenden Formblatt eingereicht werden.
 - 7.1.2 Dem Antrag ist die Beschreibung der Maßnahme mit den nach Nr. 4.1. bzw. 4.2 erforderlichen Angaben beizufügen.
 - 7.1.3 Die Anträge müssen bei Jugendverbänden über die jeweilige Landesebene, wenn eine solche nicht besteht und bei Gliederungen des BJR über den jeweiligen Bezirksjugendring eingereicht werden.

- 7.1.4 Die Anträge sollen 5 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Landesverband bzw. Bezirksjugendring eingereicht werden. Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme müssen die Anträge beim Bayerischen Jugendring eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- 7.2 **Bewilligung**
Über die Zuwendung erhält der Antragsteller vom Bayerischen Jugendring einen Bewilligungsbescheid.
- 7.3 **Auszahlung**
Die Auszahlung erfolgt an den im Antrag genannten Empfänger.
- 7.4 **Bewilligungsvorbehalt**
Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Ersatz von Verdienstausfall sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung nicht bewilligt werden kann.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft.
Sie treten zum 31.12.2024 außer Kraft.